

als Lehn hätten, resignirten, in der Art wie der Ebstorfer Klosterprobst Albert festgesetzt habe, der jene Zehnten von den erwähnten Rittern Dieterich von dem Berge und Werner von der Schulenburg gekauft, nämlich daß diese Zehnten fortwährend dem Kloster gehören sollten. Das Berdensche Domcapitel möge dies bestätigen. „Datum Criwiz a. D. M^oCC^o nonagesimo quarto in die Gregorii pape“.

(Im Jahre 1851 durch den Archivar Dr. Lisch für das Großherzogliche Archiv abgeschrieben nach dem auf Pergament in einer kleinen Minuskel cursivisch vorhandenen Originale beim Kloster Ebstorf. An Pergamentstreifen hingen zwei große Siegel: 1) mit einem rechts hin schreitenden Pferde im leeren Siegelfelde und mit der Umschrift: „IGILLVM. HELMOLDI. COMITI. . . . RI.“; 2) mit einem Schilde, auf welchem zwei Lindwürmer an einem Baume, im schraffirten Siegelfelde mit der Umschrift: „S. NIC. . . . COMITIS. . . . RINENSIS.“)

34. 3. April 1294.

Der Berdensche Bischof Conrad, der Probst Heinrich, der Decan Heinrich und das ganze Berdensche Domcapitel bezeugen: der Ebstorfer Klosterprobst Albert habe mittelst des durch ihn zusammengesparten Geldes die Zehnten zu Lehmke, Bohlsen und Hansen von den Rittern Dieterich genannt von dem Berge (de Monte) und Werner genannt von der Schulenburg für das Kloster Ebstorf gekauft, oder vielmehr aus Laienhänden für die Kirche zurückgekauft. Weil jene Ritter aber jene Zehnten von den Schwerinschen Grafen Helmold und Nicolaus als Lehn gehabt, hätten sie selbige den Grafen resignirt, die Grafen aber, nachdem sie von erwähntem Probst dafür Geld empfangen, dem Domcapitel das Lehn der Zehnten resignirt. Von Stiftswegen wurde dieser Kauf bestätigt und dem Kloster das Eigenthum der Zehnten für immer geschenkt. „Datum et actum Verde a. D. M^oCC^oXC^o. quarto, tercio Nonas Aprilis.“

(1851 durch den Archivar Dr. Lisch für das Großherzogliche Archiv in Schwerin abgeschrieben nach dem beim Kloster Ebstorf vorhandenen Originale auf Pergament in einer kleinen gedrängten Minuskel. Dem Originale waren 2 Streifen Pergament angehängt, von denen der erste das große Siegel des Bischofes trägt, der zweite aber das Siegel verloren hat. Auf der Abschrift wird bemerkt: „Ueber diese Angelegenheit